

Begründung und Anmerkungen zum  
Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKM

1. Das neue Kirchengesetz soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten und das Haushaltsrecht für alle Ebenen der EKM vereinheitlichen. Damit treten gleichzeitig die drei unterschiedlichen Kirchengesetze außer Kraft, die bisher für die EKM und die mittleren Ebenen der ehemaligen KPS und ELKTh galten.

Mit diesem Gesetz ist ein weiterer Baustein im Finanzbereich erstellt. Wenn das Vermögensverwaltungsgesetz 2012 vorliegt, wäre der Finanzbereich abschließend geregelt.

2. Es wurde ein erster Gesetzesentwurf in Anlehnung an die bestehende EKD-Regelung erstellt und mit einer Synopse versehen, der das neue Kirchengesetz den Bestimmungen für die Mittlere Ebene der ehemaligen ELKTh und der ehemaligen EKKPS gegenüberstellt.

Mit Schreiben vom 5. September 2011 fand ein Stellungnahmeverfahren mit Frist bis zum 3. Oktober 2011 statt. Es wurden acht Stellungnahmen eingereicht:

1. Stellungnahme vom 6. September 2011 des Grundstücksreferates des Landeskirchenamtes
2. Stellungnahme vom 28. September 2011 des Rechnungsprüfungsamtes
3. Stellungnahme vom 30. Oktober 2011 des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes
4. Stellungnahme vom 1. Oktober 2011 des Vorstandes der AG der Amtsleiter
5. Stellungnahme vom 3. Oktober 2011 des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld
6. Stellungnahme vom 5. Oktober 2011 des Kirchspiels Kapellendorf
7. Stellungnahme vom 6. Oktober 2011 des Dezernates Gemeinde des Landeskirchenamtes
8. Stellungnahme vom 10. Oktober 2011 des Präsidialdezernates des Landeskirchenamtes

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und das Kirchengesetz nochmals auf seine Praxistauglichkeit geprüft. Das Kollegium hat den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung am 11. Oktober 2011 zur Beratung und Beschlussfassung im Landeskirchenrat freigegeben.

3. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die meisten Anmerkungen auf die noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz beziehen und im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Die Ausführungsbestimmungen sollen im Frühjahr 2012 in ihrer unterschiedlichen Ausprägung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche erarbeitet werden.

4. Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahmen bezog sich auf die kirchliche Aufsicht. Diese soll in einem Vermögensverwaltungsgesetz zur Tagung der Landessynode im November 2012 bearbeitet werden.

Der Abschnitt VIII. (Kirchliche Aufsicht) ist aus dem alten Finanzgesetz übernommen, das zum 1. Januar 2012 außer Kraft treten wird. Der Umgang mit nicht ordnungsgemäß geführten Kassen ist dort geregelt. Die Vorschriften werden gegebenenfalls in das neue Vermögensverwaltungsgesetz übertragen.

5. Im Stellungnahmeverfahren wurde um die Konkretisierung einiger unbestimmter Rechtsbegriffe gebeten. Diese Konkretisierung erfolgt in der Regel in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz.

Der Begriff „Outputorientierung“ wurde in den Begriffsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz ergänzt. Man kann diesen Begriff zwar mit Ergebnis- oder Handlungsorientierung ersetzen, dies sind allerdings jeweils sehr unzutreffende und im EKD-Kontext auch nicht verwendete Übersetzungen.

„Outputorientierung“ bedeutet: Abkehr von der zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenverbrauchsorientierte Darstellung und Steuerung der kirchlichen Arbeit durch die Vorgabe von überprüfbaren inhaltlichen Zielen.

6. In § 84 Absatz 2 wurde der Landeskirchenrat ermächtigt, abweichende Regelungen zu einzelnen Paragraphen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes zu erlassen, wenn es

- a) der Verwaltungsvereinfachung dient und
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise begünstigt.

7. Im Übrigen wurde dem Anliegen eines großen Teils der vorliegenden Stellungnahmen Rechnung getragen und im Kirchengesetz berücksichtigt.

8. Das Kirchengesetz bietet die Möglichkeit, das einfache kamerale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen schon jetzt in einzelnen Bereichen hinsichtlich Handlungsfelder, Budgetierung, Outputorientierung und Sollbuchführung weiterzuentwickeln. Mit dieser Weiterentwicklung ist grundsätzlich keine Vorentscheidung über künftige Buchhaltungssysteme und deren Ziele verbunden. Sollte diese Weiterentwicklung richtungsweisend sein (z.B. Budgetierung), wird dieser Prozess im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens kommuniziert.

Das neue Kirchengesetz kann jederzeit um die bestehenden EKD-Richtlinien ergänzt und weiterentwickelt werden.